

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. Mai 2009

377

GRG NR.	08	EA 36	109
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Urs Schneider vom 25. März 2009 „Gleichbehandlung von ‚Filialschulen‘ in Sekundarschulgemeinden“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangspunkt der Einfachen Anfrage bildet die Annahme, dass in den beiden Sekundarschulgemeinden Frauenfeld und Weinfelden ein Schüler- und Schülerinnenaustausch zwischen den in den Zentren geführten Schulen und den „Filialschulen“ in Felben-Wellhausen beziehungsweise Märstetten aus gesellschaftspolitischen Gründen nicht praktikabel sei. Dazu ist vorab zu bemerken, dass nicht zwischen „Zentrums-“ und „Filialschulen“ unterschieden werden kann, sondern nur zwischen Schulstandorten. Dabei gibt es etliche Schulgemeinden im Kanton Thurgau, die verschiedene Schulstandorte in verschiedenen Gemeindeteilen haben. In all diesen Gemeinden ist es selbstverständlich, dass Schüler aus einem Gemeindeteil die Schule in einem anderen Gemeindeteil besuchen und dabei teilweise Schulwege von beträchtlicher Länge in Kauf nehmen. Jede Schulgemeinde ist bestrebt, ihren Schulbetrieb so zu organisieren, dass er qualitativ und wirtschaftlich optimal funktioniert. Entsprechend liegt es in der Verantwortung und Entscheidung der Schulbehörde, ihre Schüler und Schülerinnen auf die verschiedenen Schulstandorte aufzuteilen und die Zusammenarbeit unter den Schulstandorten zu regeln, so dass eine optimale und kostengünstige Schulung gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Gemäss geltendem Gesetz über Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens (RB 411.61) und Beitragsverordnung (RB 411.611) wird allen Schulgemeinden ein Lektionenpool zur Verfügung gestellt. Dieser ist Basis für die Finanzierung der Lehrerbesoldungen. Auf der Sekundarstufe differiert dieser je nach Grösse der Schulgemeinde. Für grosse Sekundarschulgemeinden wie Frauenfeld und Weinfelden

wird der Mindestfaktor von 2.15 angewendet. Kein Kriterium ist dabei die Zusammenarbeit zwischen „Zentrums-“ und „Filialschulen“.

Fragen 2 und 3

Sollte die Behauptung zutreffen, dass Schülerinnen und Schüler in den beiden „Filialschulen“ unter schlechteren Rahmenbedingungen ausgebildet werden, stehen die zuständigen Schulbehörden in der Verantwortung, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Jede Schulgemeinde kennt unterschiedliche strukturelle Verhältnisse, unabhängig von der Frage, ob sie ihre Schule an einem oder an mehreren Standorten betreibt. Die Schulbehörde hat mit Unterstützung der Schulleitungen und der Lehrerschaft sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler eine qualitativ gute Ausbildung erhalten. Ergeben sich Probleme bei der effizienten Einsetzung des Lektionenpools, bietet die Schulaufsicht Beratung an; bei Fragen der Organisationsentwicklung unterstützt der Kanton die Schulgemeinden mit der Schulberatung.

Frage 4

Sinkende Schülerzahlen führen in den beiden in der Anfrage erwähnten Schulen nicht zu grösseren Problemen als in anderen Schulgemeinden. Dass gewisse Schulmodelle nicht mehr in derselben Form weitergeführt werden können, muss nicht zwingende Folge der Führung von mehreren Schulstandorten und dem einheitlichen Faktor sein. Die beiden Sekundarschulgemeinden Frauenfeld und Weinfelden sind, wie auch andere Schulgemeinden mit mehreren Standorten, zunehmend darauf angewiesen, dass die schulischen Zuteilungen auch nach der Notwendigkeit einer optimalen Schulung erfolgen. Dies können grössere Schulgemeinden in der Regel besser bewältigen als kleinere.

Frage 5

Die Beantwortung der vorgenannten Fragen zeigt, dass eine Sonder- oder Ausnahmeregelung für Schulgemeinden, welche sich für die Führung von mehreren Schulstandorten entschliessen, nicht angezeigt ist. Zudem haben Schulgemeinden, welche Probleme bei der Umsetzung des zugeteilten Lektionenpools haben, die Möglichkeit, mittels Einzelgesuch gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens einen Zuschlag zu beantragen.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach